

## Krippen- und Tarifreglement

### 1. Allgemeines

Bestimmungen des Gesetzes über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden vom 18. Mai 2003 (KIBEG) und der Verordnung über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden (VOKIBE) vom 15. Januar 2013 zu den Tarifen:

Die Tarife sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten abzustufen (Art. 7 Abs. 1 KIBEG). Für die Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist das satzbestimmende steuerbare Einkommen zuzüglich zehn Prozent des satzbestimmenden steuerbaren Vermögens gemäss den aktuell verfügbaren kantonalen Steuerdaten massgebend (Art. 7 Abs. 1 VOKIBE). Das anrechenbare Einkommen von quellenbesteuerten Personen wird gemäss Art. 99 des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden berechnet (Art. 7 Abs. 2 VOKIBE). Konkubinatspaare sind für die Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als Einheit zu betrachten (Art. 7 Abs. 3 VOKIBE).

### 2. Tariffestlegung

Die Tarifeinstufung wird jährlich mittels Angaben durch die Wohngemeinde neu erfasst. Liegen bis zum 31.03. des laufenden Jahres resp. bei Eintritt keine aktuellen, definitiven Steuerunterlagen (von der Steuerbehörde ausgefülltes Tarifblatt) vor, gilt der Betreuungstarif der Stufe K. Für die Berechnung des Betreuungstarifes bei quellenbesteuerten Paaren gelten die Lohnausweise des Vorjahres als Grundlage für die Tarifberechnung. Es wird der vom „Fachverband Kinderbetreuung Graubünden“ zur Verfügung gestellte Berechnungsraster angewendet. Für die Berechnung des Betreuungstarifes unverheirateter Paare (Konkubinatspaare) werden jeweils beide satzbestimmende Einkommen plus zehn Prozent des satzbestimmenden Vermögens zusammengezählt. Entsprechen die verfügbaren Steuerdaten nicht der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, so wird das anrechenbare Einkommen aufgrund eines begründeten Antrages der Erziehungsberechtigten nach pflichtgemässen Ermessen festgelegt (Art 7 Abs. 4 VOKIBE). Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, alle für die Tariffestlegung sachdienlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen beizubringen (Art. 7 Abs 3 VOKIBE).

Für die Kinder, deren Erziehungsberechtigten nicht im Kanton Graubünden wohnsitzberechtigt sind, wird der Höchsttarif verrechnet.

### 3. Tarife

#### a) Berechnung

1/1000 des satzbestimmenden steuerbaren Einkommens zuzüglich zehn Prozent des satzbestimmenden steuerbaren Vermögens entspricht dem Ganztagestarif.

Beispiel:

Satzbestimmendes steuerbares Einkommen: Fr. 50'000.00

Satzbestimmendes steuerbares Vermögen: Fr. 30'000.00

Davon 10%Fr.3'000.00

Total: Fr.53'000.00

Ganztagestarif gemäss Stufe C

#### Tariftabelle

Kategorie	Von CHF	Bis CHF	Ganzer Tag CHF	Halbtag mit Essen CHF	Halbtag ohne Essen CHF
A		25'999.00	42.00	31.00	21.00
B	26'000.00	49'999.00	45.00	34.00	24.00
C	50'000.00	54'999.00	50.00	38.00	28.00
D	55'000.00	59'999.00	55.00	42.00	32.00
E	60'000.00	64'999.00	63.00	48.00	38.00
F	65'000.00	69'999.00	68.00	51.00	41.00
G	70'000.00	74'999.00	73.00	55.00	45.00
H	75'000.00	99'999.00	83.00	63.00	53.00
I	100'000.00	129'999.00	93.00	70.00	60.00
K	130'000.00		110.00	83.00	73.00

Die Kosten für die Mahlzeiten wie Frühstück, Mittagessen und „Zvieri“ sind in den Tarifen eingerechnet

#### b) Berechnung der Monatspauschale:

Tagestarif x Anzahl Betreuungstage pro Woche x Anzahl Wochen (48) = Jahresbetrag, dividiert durch 12 Monate, ergibt die monatliche Betreuungspauschale.

#### c) Betreuungsarten

- **Ganzer Tag**
- **Halber Tag mit Mittagessen (Vormittag oder Nachmittag)**
- **Halber Tag ohne Mittagessen (Nachmittag)**

#### d) Betreuungsdauer

Die minimale Betreuungsdauer beträgt einen ganzen Tag oder zwei halbe Tage pro Woche.

e) Rechnungsstellung, Zahlungsmodalitäten, Zahlungsverzug

- Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich im Voraus.
- Die Aufnahme- und Einschreibgebühren betragen Fr. 250.00. Die Kosten sind vor dem Eintritt zu begleichen. Ab dem zweiten Krippenkind betragen die Aufnahme- und Einschreibkosten Fr. 150.00 pro Kind.
- Bei Nichtantritt des Betreuungsplatzes werden die Aufnahme- und Einschreibgebühren nicht zurückerstattet.
- Werden aus der gleichen Familie mehrere Kinder betreut, reduziert sich die monatliche Betreuungspauschale ab dem 2. Kind um 20%, es wird jedoch mit 50 Wochen pro Jahr gerechnet.
- Kann ein Kind die Krippe wegen Krankheit oder Unfall länger als einen Monat nicht besuchen, können die Erziehungsberechtigten ausnahmsweise ein schriftliches Gesuch um Rückerstattung des geleisteten Monatsbeitrages (ab dem 2. Monat) oder eines Teils davon stellen. Ein Arztzeugnis ist dem Gesuch beizulegen. Die Krippe entscheidet zusammen mit dem Vorstand über eine allfällige Rückerstattung.
- Über die vertragliche Abmachung hinausgehende Betreuungstage werden monatlich zusätzlich verrechnet.
- Eine Anpassung der Betreuungstage muss schriftlich in Absprache mit der Kinderkrippe vereinbart werden.
- Die Kündigungsfrist für den Betreuungsvertrag beträgt zwei Monate, respektive einen Monat für einzelne Krippentage auf Ende eines Monats.

Die Zahlung hat bis spätestens am letzten Tag des in Rechnung gestellten Betreuungsmonats zu erfolgen. Bei Verzug wird der geschuldete Betrag gemahnt. Bei Zahlungsverzug der Erziehungsberechtigten kann die Betreuung des Kindes verweigert und der Betreuungsweg eingeleitet werden.

#### 4. Verspätungen

Verspätungen beim Abholen werden nach dem ersten Hinweis mit CHF 10.00 (bis 10 Minuten), mit CHF 20.00 (bis 20 Minuten) und mit CHF 50.00 (bis 30 Minuten) verrechnet.

Verspätungen sind telefonisch mitzuteilen.

#### 5. Platzreservation

Dauert die Abwesenheit länger als einen Monat und möchten die Eltern die Betreuung danach gewährleistet haben, können sie eine temporäre Kündigung mit einer einmonatigen Kündigungsfrist einreichen. Die Platzreservation beträgt 50% der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit.

#### 6. Vereinsmitgliedschaft

Kinderkrippe Canorta Tgimirola  
Veia Naloz 4, 7460 Savognin / www.laibella.ch

Eltern, die ihre Kinder in der Kinderkrippe betreuen lassen, verpflichten sich zur Mitgliedschaft im Trägerverein Kibe Laibella. Der jährliche Vereinsbeitrag wird an der Generalversammlung verabschiedet. Die Auflösung des Betreuungsvertrages hebt die Vereinsmitgliedschaft automatisch auf. Eine Gönnermitgliedschaft ist jederzeit möglich.

#### 7. Beschwerdeverfahren

Beschwerden von Eltern oder Erziehungsberechtigten sind in erster Linie an die Krippenleitung zu richten. Die Beschwerden werden schriftlich erfasst. Weitergehende Beschwerden sind schriftlich an den Vereinsvorstand einzureichen.

#### 8. Datenschutz

Die persönlichen Familiendaten (z.B. Steuerunterlagen) werden bei Austritt aus Datenschutzgründen vernichtet.

Das Krippen- und Tarifreglement wurde im März 2022 überarbeitet und vom Vorstand im Juni 2022 verabschiedet.

Es tritt per 1. Juli 2022 in Kraft.

Wir unterzeichnen das Krippen- und Tarifreglement:

Name der Eltern:

---

Ort / Datum:

---

Unterschrift:

---

